



Studienseminare für die Lehrämter
- an Grund-, Haupt- und Realschulen
- für Sonderpädagogik
- an Gymnasien
- an berufsbildenden Schulen

Bearbeitet von
Minja Oltmann
- Landesprüfungsamt -

E-Mail: minja.oltmann@nlq.niedersachsen.de

nachrichtlich an
Regionale Landesämter für Schule und Bildung
nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

☎ 05121

Hildesheim

14.OI

1695 242

12.01.2022

**Hinweise zur Durchführung der Staatsprüfung im Schuljahr 2021/2022 bis zum 31.01.2022;
Verlängerung bis zum 31.07.2022**

Bezug: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13.7.2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.3.2021 (Nds. GVBl. S. 164) - VORIS 20411 -

Hiermit werden prüfungsrelevante Hinweise zur Umsetzung zu der o. g. Verordnung bis zum 31.07.2022 verfügt.

Prüfungsausschuss sowie weitere an der Staatsprüfung Beteiligte

1. 5er-Ausschuss

Um weiterhin eine größtmögliche Wirksamkeit der aktuellen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus sicherzustellen und zum Schutze der Schülerinnen und Schüler, des Prüflings sowie der jeweiligen Mitglieder des Prüfungsausschusses, ist von einer Staatsprüfung mit einem 5er-Ausschuss gemäß § 12 Abs. 5 u. 6 APVO-Lehr im Kolloquium- und Präsenzformat abzusehen.

2. Zuhörende

Zuhörende gemäß § 16 APVO-Lehr sind im Kolloquium- und Präsenzformat ebenfalls nicht zuzulassen, da auch hier das gesamtgesellschaftliche Interesse an der Eindämmung der Pandemie sowie das Recht der an der Staatsprüfung Beteiligten auf körperliche Unversehrtheit höher zu bewerten sind als das allgemeine Interesse von Zuhörenden an der Staatsprüfung.



» **Postanschrift**
Keßlerstraße 52
31134 Hildesheim

» **Telefon**
05121 1695-0
» **Telefax**
05121 1695-297

» **Bankverbindung**
NORD/LB Hannover
IBAN: DE64250500000106022270
BIC: NOLADE2HXXX

3. Schwerbehindertenvertretung

§ 178 SGB IX i. V. m. Nr. 12.2.1 SchwbRL sieht vor, dass die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören und ihr die Entscheidung unverzüglich mitzuteilen ist.

Hinsichtlich der Staatsprüfung eines Schwerbehinderten/einer Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Lehrkräften im Vorbereitungsdienst sieht die o. g. Schwerbehindertenrichtlinie das Recht der Anwesenheit der zuständigen Bezirksschwerbehindertenvertretung während der Staatsprüfung vor, sofern der schwerbehinderte Prüfling die Teilnahme nicht ausdrücklich ablehnt.

Zum Schutze des Prüflings und zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) sind die besonderen Bedürfnisse/Belange des Prüflings für eine gleichberechtigte Teilnahme an der Staatsprüfung zu berücksichtigen. Daher ist die Teilnahme der Bezirksschwerbehindertenvertretung an der Staatsprüfung sowohl im Kolloquium- als auch im Präsenzformat zu gewährleisten.

Weitere ergänzende Hinweise zur Durchführung der Staatsprüfung behält das Landesprüfungsamt sich vor und wird Sie diesbezüglich zu gegebener Zeit informieren.

Im Auftrage

